







### Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 der Verordnung über die Regelung des Fleischverkehrs vom 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 941) wird bekanntgemacht:

§ 1. Die Bekanntmachung über Zusatzfleischarten vom 15. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 355) wird mit der Maßgabe aufgehoben, daß die Kommunalverbände mit Ablauf der letzten der Fleischzuteilung zugrunde gelegten Woche vor dem 16. August 1917, spätestens aber mit Ende der 17. Woche seit Eintritt der Fleischzuteilung, neben der Fleischzuteilung Zusatzfleischarten nicht mehr anwenden dürfen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts

J. B. v. Braun.

Verstärktlich mit dem Bemerken, daß die Woche vom 6.—12. August 1917 die letzte ist, in welcher der Fleischverkauf gewährt werden darf.

Merseburg, den 27. Juli 1917.

Der Königliche Landrat

J. B. Kürten, Kreissekretär.

### Bekanntmachung.

Ich bringe folgende gesetzliche Bestimmungen mit dem Bemerken in Erinnerung, daß Zuwiderhandlungen unmissverständlich bestraft werden:

§ 18. Mit Geldstrafe bis zu 100 Mk. oder mit Haft wird bestraft, wer Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Bodenzerzeugnisse aus Gärten, Anlagen oder Ären, Weinbergen, Obstanlagen, Baumschulen, Saatfeldern von Aedern, Weiden, Flägen, Gewässern, Begen oder Gräben einnimmt.

§ 25. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft, wer unbefugt auf Aedern, Weiden, Flägen, in Gärten, Obstanlagen oder Weinbergen eine Nachlese hält.

b) Strafschuld für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871.

§ 242. Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängnis bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 248. Auf Sachschaden bis zu 10 Jahren ist zu erkennen, wenn pp. pp.: 5. der Dieb oder einer der Teilnehmer am Diebstahl bei Begehung der Tat Waffen bei sich führt;

6. zu dem Diebstahl mehrere mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben.

§ 270. Mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder mit Haft wird bestraft pp. pp.: 7. wer Nahrungs- oder Genussmittel von unbedeutendem Werte oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauch einnimmt. Eine Ausnahme, welche von Verwandten aufsteigend der Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen beantragt wird, ist straflos.

8. wer Getreide oder andere zur Verfertigung des Brotes bestimmte oder geeignete Gegenstände wider Willen des Eigentümers wegnimmt, um dessen Vieh damit zu füttern.

Merseburg, den 26. Juli 1917.

Der Königliche Landrat

J. B. v. Grono.

### Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die seit einiger Zeit bestehende Zunahme der Schweinefleisch im Kreis wird hiermit auf die wichtigsten Krankheitsmerkmale an den von den betreffenden Seuchen befallenen lebenden Tieren kurz aufzuzählen gemacht:

1. Bei Schweinefleis: Appetitmangel, Mühsamkeiten, Husten, beschleunigte Atmung, eitrige, verklebte Augen, Hautausschlag, mangelhafte Entwicklung (Rümmere), Rötung der Ohren. Es werden meist Ferkel und Läufer befallen.

2. Bei Schweinepest: Appetitmangel, Tiere verfallen sich in der Streu, bewegen sich unter Schwänzen des Hinterleibes, Durchfall, Husten, verklebte Augen, blauen, gefärbte Ohren, Hautausschlag, mangelhafte Entwicklung (Rümmere). Es erkranken meist Ferkel und Läufer.

3. Bei Maul- und Fußkrankheit: Appetitmangel, Tiere verfallen sich in der Streu, schwanken Gang, Rötterung der Haut an Innenfläche der Hinterextremität, dem Bauch, Sohle, die bei plötzlicher Tode ohne vorausgehende Krankheit ausfallen kann; wiederige, erhabene rote Flecke in der Haut (Weißflecker, Fleckbräune). Es erkranken meist Läufer und große Schweine.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen: daß die Viehhöfe möglichst verpflanzt sind, falls sich einige der vorstehend angeführten Krankheitsmerkmale bei eigenen Schweinen, insbesondere bei Rümmern und plötzlichen Tode fester Schweine oder bei gleichzeitiger Erkrankung mehrerer Schweine den Schweinebesitzer zu ihrem eigenen Nutzen bei der Kreis-Vollziehungsstelle anzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 74 ff des Viehseuchengesetzes mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft werden.

Die Magistrate, die Veterinärämter und Gutsbesitzer werden hierdurch ersucht, dies zur vorstehende Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen und zwar wiederholt von Zeit zu Zeit.

Merseburg, den 28. Juli 1917.

Der Königliche Landrat

J. B. Kürten, Kreissekretär.

### Ergänzungs-Bekanntmachung.

Nr. 1261/7. 17 B 1

zu der Bekanntmachung Nr. 304/11. 16 B 1 vom 4. Dezember 1916 über Behandlung und Verpflegung der Bewahrvorräte von Rind- und Schafvorräte zu Gunsten der Deeresverwaltung vom 4. Dezember 1916 — Nr. 304. 11. 16 B 1 — erhält folgenden Absatz 2:

Das Eigentum an den von der Kriegs-Rind- oder Schafvorräte zu Gunsten der Deeresverwaltung vom 4. Dezember 1916 — Nr. 304. 11. 16 B 1 — in dem ihr Verlangen auf Uebertragung dem Inhaber des Gewahrsams zugeht, auf die Kriegs-Rind- oder Schafvorräte übertragen.

Artikel II. Die in § 5 Abs. 2 der Bekanntmachung über Behandlung und Verpflegung der Bewahrvorräte von Rind- und Schafvorräte zu Gunsten der Deeresverwaltung vom 4. Dezember 1916 — Nr. 304. 11. 16 B 1 — vorgesehene enghältige Befreiung des Uebernahmepreises wird durch das Reichschießengesetz für Kriegswirtschaft, Berlin W 10, Victoriastraße 34, getroffen.

Magdeburg, den 26. Juli 1917.

Der stellvert. kommandierende General des IV. A.-R.

General der Infanterie a. d. suite des Vulkans-Bataillons Nr. 2.

### Bekanntmachung.

Zur Befreiung immer wieder ausstehender Bewahrvorräte wird nachmalig darauf hingewiesen, daß gemäß § 1 der Reichschießengesetz für die Ernte 1917 vom 21. o. M. S. die Gerste neuer Ernte für den Kommunalverband beschlagnahmt ist und demzufolge die Wintergerste mit alleiniger Ausnahme des Saates bis zum Erlaß weiterer

Bekanntmachungen der Reichsgerstebehörde teils abzuliefern werden muß. Die Gerste ist dem zukünftigen Kommissar — siehe meine Bekanntmachung vom 11. d. M. S. in Beilage 2 zu Nr. 103 des Kreisblattes — anzuhändigen.

Merseburg, den 26. Juli 1917.

Der Vorgesetzte des Kreisamtes

J. B. v. Grono.

Nr. 4008 K. W.

### Verantwortliche Redaktion: Politisch: E. Baly, Sozial und Vermittlung: R. D. Göring, Sport und Angelegen: R. Pöschelmeier.

Berlin und Druck: Merseburger Druck- und Verlagsanstalt E. Baly, sämtlich in Merseburg.

### Bekanntmachung.

Die Beilage für die laufende Woche vom 22. Juli bis 4. August 1917 wird hiermit

a) auf die gewöhnlichen Beilagen (Verordnungsberechtigten) auf 4 Gramm.  
b) auf alle Zusatzbeilagen (mit rotem Z) auf 60 Gramm festgesetzt.

Die Zusatzbeilagen sind von den Beilagen abgetrennt und besonders von den gewöhnlichen Beilagen getrennt gebunden an die Beilagenblätter nach deren Anweisung abzuliefern.

Merseburg, den 28. Juli 1917.

Der Königliche Landrat

J. B. v. Grono.

Nr. 4115 K. W.

### Bekanntmachung.

Den Inhabern der Viehsen Beschlagnahmungen zur Kenntnisnahme, daß

Mittwoch, den 1. August 1917, nachmittags 5 Uhr im Sitzungszimmer der städtischen Sparkasse Beschlagnahmungen auf vorstehende Waren entgegen genommen werden.

Merseburg, den 30. Juli 1917.

Das städtische Lebensmittelamt.

Nr. 11. 861/17.

### Tivoli-Theater

000 Merseburg. 000

Direktion: Art. Dechant.

Dienstag, den 31. Juli, abends 8 Uhr

Wie fessle ich

meinen Mann?

Ein fröhliches chelisches Kampfspiel in 3 Akten von E. Sturm.

Donnerstag, den 2. August 1917, abends 8 Uhr

Benefiz

für Fräulein Käthe Drilsson.

Der liebe Augustin.

Operette in 3 Akten von Leo Fall.

Orchestra: Landturmkapelle 1/31 Halle

Operettenpreise.

Dugetarten haben mit Sonntags-Ausschluss Giltigkeit.

Zuverlässiger

### Geldhelfer

gekauft. Maurermeister Günther, Friedrichstraße 36.

Neueres Ehepaar ohne Kinder sucht beheres

möbliertes Wohn- und Schlafzimmer

mit Kochgelegenheit.

Offerten unter A. E. an die Expedition des Blattes.

Weiße Mauer 14,

in die Barriere und erste Etage

sofort zu vermieten und 1. Dezember und 15. November d. Jrs. zu beziehen.

Salat- und Braunkohl- pflanzen, Spinat (spät ansetzend) empfiehlt

Wittenbecher

Reinmarktor 1.

Sucho gebrauchten gut erhält

Gummi-Regenmantel

zu kaufen. Angebote erbeten

Sergt. Kirsch,

Leichte Kolonne 741, Deutsche Feld- post 97 (Wehen).

Güter junger Dackel

gekauft.

Off. u. S. W. an die Exp. d. Bl.

Ganze Namen auch Vornamen werden zum Zeichnen der Wäsche angefertigt.

H. Schnee Nachf.,

Halle a. S., Gr. Steinstr. 84.

Mittagstisch

kann noch abgegeben werden. Off. unter E. L. an die Exp. d. Bl.

### Ausgabe der neuen Seifenkarten.

Die vom 1. August 1917 ab gültigen Seifenkarten werden im alten Rathaus in der Burgstrasse Nr. 1 in nachstehender Reihenfolge ausgeben:

am Mittwoch, den 1. August 1917 vormittags von 8—1 Uhr für die Straßen mit dem Anfangsbuchstaben nachmittags "3—7" A bis einschließlich K

am Donnerstag, den 2. August 1917 vormittags von 8—1 Uhr für die Straßen mit dem Anfangsbuchstaben nachmittags "3—7" L bis Z

Die Ausgabe der neuen Seifenkarten erfolgt an den Haushaltungsvorstand für sich und seine Familie oder an ein erwachsenes Mitglied des Haushaltes und zwar nur gegen Rückgabe der am 31. Juli 1917 abgelaufenen Seifenkarten und gegen gleichzeitige Vorlegung des neuen Lebensmittelpasses.

Dritte Personen erhalten die Seifenkarten nur, wenn sie einen schriftlichen Auftrag des Empfangsberechtigten vorlegen.

An Kinder unter 14 Jahren werden Seifenkarten grundsätzlich nicht verabfolgt.

Seifenzulass können auf Antrag nur erhalten:

I. a) Ärzte, Personen die berufsmäßig mit Krankheitskuren arbeiten, Zahnärzte, Zahnheilkunde, Hebammen und Krankenpfleger.  
b) mit ansteckender Krankheit sowie Tuberkulose jeder Art behaftete Personen nach entsprechender Bescheinigung durch den Kreisarzt oder den Polizeiarzt Dr. med. Ramm, hier.

c) Krankenhäuser auf die von dem Jahresdurchschnitts berechnete Kopfzahl der verpflegten Kranken in der Regel von vier Zusatzseifenkarten.

II. in gewerblichen Betrieben vor dem Feuer oder mit der Fortbewegung häufig beschäftigte Arbeiter, Schornsteinfeger, sowie Land- und Schiffsfeldreimer die bis zu zwei Zusatzseifenkarten, soweit nicht ihre Betriebe durch die Seifenherstellung- und Vertriebsgesellschaft mit Seifenzulass versehen sind.

III. Kinder im Alter bis zu 18 Monaten je eine Zusatzseifenkarte; IV. Arbeiter bei denen infolge der Einwirkung von Schmieröl- oder Fettstoffen der Haut eintreten, die bis zu zwei Zusatzseifenkarten für den Bezug von K.A. Seife, sofern nicht die Arbeiter Betrieben angehören, die durch die Seifenherstellungs- und Vertriebsgesellschaft mit Seifenzulass versehen sind, vorzulegen in dem nachstehenden Anträge können während der Meldestunden im alten Rathaus in der Burgstrasse angefordert werden.

Der Magistrat behält sich in jedem einzelnen Falle die Entscheidung vor, ob und wieviel Zusatzseifenkarten zulässig sind.

Rür Kinder im Alter bis zu 18 Monaten (also für die nach dem 1. Februar 1916 geborenen) wird auf Antrag gegen Vorlegung eines amtlichen Ausweises über das Alter des Kindes (Geburtschein, Taufschein, Familienhammbuch usw.) eine Zusatzkarte sofort bei der Anmeldung verabfolgt.

Merseburg, den 28. Juli 1917.

Nr. 11. 687/17.

Der Magistrat.

Landwirte und Händler, die preiswertes

Magervieh

zur Wintermark zu kaufen beabsichtigen, werden gebeten, ihre Adressen und Bedarfshöhe

Viehhandels-Verband Provinz Sachsen

Magdeburg, Kaiserstraße 65, mitzuteilen.

Zum 15. August

tüchtiges Alleinmädchen

nach Berlin-Lichterfelde für kleinen Haushalt gesucht. Zwei Erwachsene, 1 Kind von 6 Jahren.

Frau Geheimrat Jansen

Berlin-Lichterfelde, Südtstraße 6.

Einige tüchtige

Dreher und

Maschinenschlosser

für dauernde, gut bezahlte Arbeit, (auch Kriegsbezug) zum sofortigen Eintritt gesucht.

Carl Enke

Spezialfabrik für Pumpen- u. Gebläsemaschinen

Schkenditz.

Aufmerksame

Bedienung.

Mäßige Preise.

Karl Tänzer

Merseburg Adolf Schäfers Nachf. Entenplan 7

Spezialgeschäft

für

:: Damen- und Kinder-Wäsche ::

Schürzen aller Art

Vollständige

WASCHE-AUSSTATTUNGEN.

Fernspr. 259.

Solide Qualitäten.

Große Auswahl.



